Auszüge aus Doktor-Dissertationen
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität
zu Göttingen.
Jahrgang 1925.

# Einschränkung der Eide im Prozeß, Voreid und Nacheid

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

von
Karl Heineke
Gerichtsassessor aus Hannover.

Gutachter: Geheimer Justizrat Professor Dr. von Hippel.

---

Einleitung: Einschränkung oder gänzliche Abschaffung des Eides im Prozeß?

Im Laufe der Beratungen zu den Entwürfen der Z. P. O. und Str. P. O. machten sich im Reichstag wie auch in der Litteratur Bestrebungen geltend, den Zeugen- und Sachverständigeneid ganz abzuschaffen. Dieser Ansicht ist jedoch nicht beizutreten. Mit Rücksicht auf den weitaus größten Teil der Bevölkerung ist der Eid beizubehalten, da der Appell an das religiöse Gefühl als das Mittel, mit dem der Eid neben der angedrohten Strafe den Schwurpflichtigen zur Wahrheit anhalten will, keineswegs versagt hat, auch breite Volksmassen, die nach der Revolutionszeit von der Religion nichts mehr wissen wollten, heute bereits wieder anders gesonnen sind. Die Praxis lehrt, daß die weitaus größere Volksschicht an dem religiösen Eid festhält. Da das deutsche Volk demnach in seiner Mehrheit an der Religion festhält, hat sich die Gesetzgebung nach dem Rechtsempfinden dieser Mehrheit zu richten. Auch die historische Entwicklung spricht für die Beibehaltung des Eides, des besten Wahrheitserforschungsmittels, da er seit vielen Jahrhunderten als solcher in den verschiedensten Formen gedient und sich bewährt hat.

I. Voreid oder Nacheid?

Der Nacheid hat eine ganze Reihe wesentlicher Vorzüge, die dem Voreid fehlen. Hier kommt vor allem die Berichtigung einer falschen Aussage oder eines Irrtums seitens des Zeugen im Laufe der Verhandlung in Frage, die bei weitem leichter erfolgt, wenn die Aussage mit dem Nacheid und nicht mit dem Voreid bekräftigt wird. Zwar besteht beim Voreid im gleichen Umfange die Möglichkeit, seine Aussage richtig zu stellen wie beim Nacheid, da ein Meineid oder Falscheid nicht schon mit der Erstattung der falschen Aussage als vollendet angesehen werden kann, sondern erst dann, wenn die Vernehmung end-

gültig abgeschlossen ist und weitere prozessuale Maßnahmen auf Grund dieses Verhörs erfolgt sind. Rein juristisch genommen trifft dieses zu, aber in den meisten Fällen wird es sich der Kenntnis des einzelnen Zeugen entziehen, wann die falsche Aussage anfängt strafbar zu werden. Hat der Zeuge bereits vor seiner Aussage den Voreid abgelegt, so wird er sich sagen, daß er sich bereits strafbar gemacht hat, wenn er bewußt oder unbewußt etwas Falsches unter dem abgelegten Eid ausgesagt hat. Die Folge ist die, daß er seine Aussage schwerer richtig stellen wird, als wenn seine Beeidigung noch nicht erfolgt ist.

Der Hauptvorzug des Nacheides ist aber darin zu erblicken, daß er dort, wo ein Verzicht auf die Beeidigung zulässig ist, die notwendige Vorbedingung ist, um einen solchen Verzicht im größeren Umfange herbeizuführen. Die Parteien können von der Beeidigung des Zeugen naturgemäß nur dann Abstand nehmen, wenn sie die Aussagen der Zeugen gehört haben, denn von vornherein nur auf Grund persönlichen Vertrauens wird eine Partei nur in den wenigsten Fällen auf die Leistung des Eides verzichten.

II. Die Eideseinschränkung des Zeugen- und Sachverständigeneides im Prozeß. Bisherige Reformvorschläge bezgl. des Zeugeneides.

b) Abschaffung des Eides in Bagatellsachen.

Dieser Vorschlag ist nicht geeignet, die Mängel abzustellen. Der Gegenstand des Rechtsstreites oder die Schwere des Deliktes können niemals den Maßstab für die Notwendigkeit einer Beeidigung abgeben. Kleine Werte müssen in einem Rechtsstaate im gleichen Maße geschützt werden wie die großen. Die objektive Gerechtigkeit erfordert, daß die Mittel zur Wahrheitserforschung nicht nach der Schwere des einzelnen Falles in Strafsachen oder nach der Höhe des Objektes in Zivilsachen verschieden gehandhabt werden.

d) Nichtbeeidigung unerheblicher Aussagen.

Der Richter hat auf Grund der heutigen Prozeßordnung keine Handhabe von der Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen abzusehen, wenn deren Aussagen für den Ausgang des Prozesses unerheblich erscheinen. Es entspricht nicht der Heiligkeit des Eides, auch in den Fällen ausnahmslos den Eid abzunehmen, wenn Zeugen garnichts oder nur Unerhebliches zur Sache bekunden können. Voraussetzung für die Nichtbeeidigung in solchen Fällen ist die Einführung des Nacheides. Beim Voreid läßt sie sich nicht durchführen, da die Aussage zunächst vorliegen muß, ehe sich der Richter darüber schlüssig werden kann, ob die Aussage für das Ergebnis des Prozesses von Wichtigkeit ist oder nicht.

Als unerheblich bezeichnet man die Aussagen dann, wenn die in ihnen bekundeten Tatsachen, mögen die Aussagen wahr

oder falsch sein, unter keinem Gesichtspunkte von einem Einfluß auf die Entscheidung sein können.

Bedenken könnten bei einer derartigen Regelung in der Richtung bestehen, daß ein Zeuge erhebliche Tatsachen verschweigt. Sie sind aber unbegründet, da beim Bestehen solcher Bedenken die Aussage nicht unerheblich ist, und der Zeuge daher beeidigt werden muß.

### III. Reformvorschläge.

Die heutige Zivilprozeßordnung ist auf dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung aufgebaut. Der Richter soll bei Beurteilung und Feststellung des Sachverhaltes von gesetzlichen Beweisregeln frei sein. Die Motive zu den Entwürfen einer Z. P. O. (1874) bezeichnen es als eine angemessene Beschränkung der freien Beweiswürdigung, wenn jeder Zeuge zu beeidigen ist. Man darf aber diese Auslegung nicht dahin auffassen, daß der Richter die Zeugenaussagen nur auf Grund des abgelegten Eides als Beweismittel zu würdigen habe oder nur beeidigten Aussagen trauen dürfe. Ueberzeugung von der Wahrheit der Aussage schafft nicht der Eid, sondern der Inhalt der Bekundung selbst; das Vertrauen des Richters zu der Richtigkeit des Eides wird erst durch die Aussage begründet. Hierin beruht der Unterschied zwischen den Grundsätzen der gesetzlichen Beweistheorie und der jetzt geltenden freien Beweiswürdigung (§ 286 ZPO).

Die Einführung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung im heutigen Prozeßrecht bedeutet gegenüber dem alten Prozeß einen gewaltigen Fortschritt. Früher war dem Richter vom Gesetz vorgeschrieben, wann er eine Tatsache als wahr oder unwahr ansehen mußte, jetzt ist er grundsätzlich auf seine eigene gewissenhafte Ueberzeugung angewiesen.

Bringt man der Objektivität des Richters ein solch großes Vertrauen entgegen, so sollte der Gesetzgeber noch einen Schritt weitergehen und sollte die Entscheidung, ob ein Zeuge auf seine Aussage beeidigt werden soll oder nicht, ganz in die Hand des Richters legen.

Zeugen werden auf die Benennung einer Partei hin durch den Richter vernommen, wenn er die Vernehmung zur Ermittlung der Wahrheit für erforderlich hält. Ein angetretener Zeugenbeweis darf zwar vom Gericht nicht ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, aber an die Aussage des Zeugen selbst, auch wenn sie beschworen ist, ist das Gericht nicht gebunden. Ob es die Aussage für richtig halten will, ist in sein freies Ermessen gestellt.

Sollte es dann nicht logischer sein, wenn man auch die Beeidigung selbst in das Ermessen des Gerichts stellt?

Folgt man diesem Vorschlage, so würde sich unser heutiges Eidesrecht wesentlich einfacher gestalten, da bei der Be-

eidigung zwischen Angehörigen der Partei und am Prozeß interessierten Personen einerseits und uninteressierten Personen andererseits kein Unterschied gemacht zu werden braucht. Aufrecht zu erhalten wären dann lediglich die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, nach denen gewisse Zeugen überhaupt nicht zu beeidigen sind.

Ueberläßt man die Beeidigung ausschließlich dem gerichtlichen Ermessen, so ist die logische Folgerung die, daß der Voreid überall durch den Nacheid ersetzt werden muß, denn wenn die Beeidigung in das freie Ermessen des Gerichts gestellt wird, kann dieses erst nach der Vernehmung auf Grund der vorangegangenen Aussage einen Entschluß fassen, ob es die Beeidigung des Zeugen für erforderlich hält oder nicht. Hierdurch würde im Zivilprozeß und Strafprozeß die notwendige einheitliche Regelung herbeigeführt und die Vorteile des Nacheides, die neben den übrigen Gründen eben darin bestehen, daß der Nacheid für die erforderliche Einschränkung der Eide im Prozeß die notwendige Voraussetzung ist, käme beiden Prozeßarten zugute.

### IV. Voreid, Nacheid und Eideseinschränkung bei den übrigen Eiden im Prozeß.

Bei den im letzten Abschnitt behandelten Eiden kann nur der Nacheid in Frage kommen. Parteieid und richterlicher Eid können nur dann geschworen werden, wenn der Eid von der Partei oder vom Richter normiert ist und der Inhalt der zu beschwörenden Tatsache festgestellt ist. Ebenso kann beim Editions- und Offenbarungseid nur der Nacheid in Frage kommen. Erst nach Offenlegung des Vermögens kann der Verpflichtete beschwören, ob das eingereichte Vermögensverzeichnis den Tatsachen entspricht oder nicht. Man wird von dem Schwurpflichtigen nicht verlangen können, daß er das Verzeichnis, was er demnächst einmal einreicht, schon vorher als richtig beschwört. Nach der heutigen Gesetzgebung ist ein solcher Fall überhaupt nicht denkbar, da nach den gesetzlichen Vorschriften immer nur „ein vorliegendes Verzeichnis" beschworen wird, man immer erst hinterher beeidigt, daß man eine Urkunde nicht besitzt.

Also auch hier Nacheid und Leistung des Eides nach richterlichem Ermessen.

Wir stellen daher als Ergebnis unserer Untersuchung fest:

„Unter Einführung des Nacheides auch im Strafprozeß wird zweckmäßig in beiden Prozeßarten die Entscheidung darüber, ob der Eid im Einzelfalle zu leisten ist, nach Anhörung der Beteiligten ausschließlich dem Ermessen des Gerichts überlassen."